

Satzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Obersüßbach

vom 01. Mai 2023

die Gemeinde Obersüßbach erlässt folgende Satzung:

§1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Obersüßbach betreibt und unterhält die Freibadanlage mit den dazugehörigen Freizeiteinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Näheres regelt eine eigene Gebührensatzung.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gemeinde Obersüßbach verfolgt mit dem Betrieb gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und des Sports gefördert werden soll.
- (2) Die Haushaltsrechnung wird durch Zuschüsse der Gemeinde Obersüßbach ausgeglichen.
- (3) Erzielte Überschüsse werden nur für Zwecke der Freibadanlage verwendet.

§3

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Die Betriebs-, Öffnungs- und Einlasszeiten des Bades werden von der Gemeinde Obersüßbach festgelegt und am Eingang bzw. auf der Homepage der Gemeinde Obersüßbach bekanntgegeben.
- (2) Die Öffnungs- und Einlasszeiten können durch die Gemeinde Obersüßbach aus besonderen Gründen teilweise vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden, insbesondere
 - aus technischen Gründen
 - bei kalter Witterung bzw. schlechtem Wetter
 - bei Bauarbeiten
 - bei unvorhergesehenen Ereignissen
 - bei Personalmangel
 - bei ÜberfüllungAus solchen Einschränkungen können keine Ansprüche gegen die Gemeinde Obersüßbach abgeleitet werden.
- (3) Außerhalb der Betriebs- und Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Obersüßbach gestattet.
- (4) Während der Betriebszeit ist das Bad täglich von 09:00 bis 20:00 Uhr geöffnet.
- (5) Der Biergarten ist bis 22:00 Uhr geöffnet.

§ 4 Umfang der Einrichtung

Zur Freibadanlage gehören:

- a) ein kombiniertes Mehrzweckbecken für Schwimmer und Nichtschwimmer;
- b) ein Kinderplanschbecken
- c) eine Badewasseraufbereitungs- u. Umwälzanlage
- d) Solar- und Warmwasseranlage
- e) eine Liegewiese für Sonnen- und Luftbäder
- f) Wechselkabinen zum Umkleiden
- g) Umkleideräume
- h) Schränke für Garderobenaufbewahrung
- i) Toiletten für Damen und Herren
- j) eine Breitwellenrutsche
- k) ein Matschspielplatz
- l) ein Kiosk mit Biergarten
- m) ein Kassenautomat
- n) eine PV Anlage
- o) ein überdachter Zweiradstellplatz
- p) ein Beachvolleyballplatz

§5 Benutzungsrecht

- (1) Das gemeindliche Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte bzw. Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an offenen Wunden, infektiöser Erkrankung der Haut, Kopflaus oder einer meldepflichtigen Krankheit gemäß dem Infektionsschutzgesetz leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können und Personen mit schweren Anfallsleiden ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (4) Kindern bis 6 Jahren, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Jede gewerbliche Betätigung Dritter (Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) im Bereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Obersüßbach. Dasselbe gilt auch für das Verteilen von Druckschriften und Werbematerial. Privataufnahmen sind im Schwimmbad nicht gestattet.

§6 Benutzung des Bades

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder dem in §1 genannten Zweck widerspricht. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind die Abfallbehälter zu benutzen.
- (4) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Insbesondere das Baden in Unterwäsche ist nicht gestattet. Für Kinder die Windeln benötigen sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- (5) Vor der Benutzung des Bades muss eine gründliche Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden. In den Becken selbst und bei den Zugangsduschen ist jede Verwendung von Seife oder sonstigen Reinigungsmitteln untersagt.
- (6) In den Duschbereich für Männer dürfen Mädchen nur bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr mitgenommen werden. Gleiches gilt entsprechend für Jungen im Damenduschbereich.
- (7) Die Beckenumgänge des Freibades dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Befahren der Beckenumgänge mit City-Roller, Waveboards, Skateboards, etc. ist verboten.
- (8) Filmen und Fotografieren ist nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Obersüßbach oder die von ihm beauftragte Aufsichtsperson (Betriebsleiter) zulässig. Das Filmen und Fotografieren von fremden Personen und Gruppen ist nur mit deren Einwilligung gestattet.
- (9) Anordnungen des Aufsichtspersonals und durch entsprechende Beschilderung gegebene Benutzungsregeln und Sicherheitshinweise sind einzuhalten.
- (10) Spiele, sportliche Übungen und dgl. sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Das Ball- oder Ringspielen im Wasser ist nicht gestattet.
- (11) Im Freibad ist nicht zulässig
 - a) die Verunreinigung des Beckenwassers.
 - b) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen.
 - c) das Mitbringen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen.
 - d) das Mitbringen von Tieren.
 - e) das Umkleiden außerhalb von den Umkleidekabinen bzw. -räumen; ausgenommen sind Kleinkinder.
 - f) das Kaugummikauen in allen Umkleide-, Sanitärbereichen, in allen Kinderbereichen (Planschbecken und Spielbereiche) und in den Beckenbereichen des Freibades.
 - g) das Rauchen in allen Bereichen außer dem Biergartenbereich.
 - h) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.
 - i) das Mitbringen und die Benutzung von zerbrechlichen Gegenständen insbesondere aus Glas und Porzellan.
 - j) das Mitbringen und Benutzen von Musikinstrumenten, das Abspielen von lauter Musik.

- k) Rasieren, Maniküre, Pediküre, Haare tönen oder färben.
- l) Apnoetauchen.
- (11) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Insbesondere das Fußballspielen ist auf der Liegewiese nicht gestattet.
- (12) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Kiosk-Bereich und auf der Liegewiese gestattet. Im Badebereich sowie am Beckenumgang ist das Essen und Trinken verboten.

§7

Aufsicht und Befugnisse des Personals

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Freibades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.
- (2) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist befugt, Personen die
 - a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen
 aus dem Freibad zu verweisen; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Diesen Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd von der Gemeinde Obersüßbach untersagt werden.
- (4) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 3 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (5) Bei Unfällen oder Unwohlsein steht allen Gästen eine Erste-Hilfe-Station zur Verfügung.

§8

Besondere Einrichtungen

I. Schwimmerbecken mit Nichtschwimmerbereich:

- (1) Das Becken ist durch eine offensichtliche Abtrennung in Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich gekennzeichnet.
- (2) Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nur unter Verwendung von Schwimmhilfen und bei Kindern durch Begleitung von Aufsichtspersonen verwendet werden. Kinder müssen trotz Anwesenheit von Aufsichtspersonen selbst eine Schwimmhilfe tragen, soweit Sie noch nicht eigenständig schwimmen können.
- (3) Das Springen vom Beckenrand ist verboten.
- (4) Das Hineinstoßen anderer Personen in das Schwimmerbecken und das Untertauchen von anderen Personen ist verboten.
- (5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Luftmatratze) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (6) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

II. Rutsche:

- (1) Die Breitwellenrutsche darf nur nach Freigabe und mit ausreichendem Sicherheitsabstand genutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt im Landebereich der Rutschen ist verboten.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in den Rutschenbereich ist verboten.
- (4) Die aushängenden Sicherheitshinweise sind zu beachten.
- (5) Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr.

§9

Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Person hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§10

Jugendschutz

In der gesamten Anlage gilt das Jugendschutzgesetz. Das Mitbringen von Alkohol in die Anlage ist verboten.

§11

Fundsachen, Schließfächer

- (1) Fundgegenstände, die im Freibadgelände gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal oder an der Kasse abzugeben.
- (2) Fundgegenstände werden beim Badepersonal aufbewahrt und nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt.
- (3) Garderobenschränke/Schließfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet.

§ 12

Benutzung der Abstellplätze

Kraftfahrzeuge aller Art, sowie Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den vorhandenen Plätzen abzustellen; keinesfalls gestattet ist das Abstellen vor dem gesamten Eingangsbereich sowie entlang der Glastür. Eine Haftung irgendwelcher Art wird durch die Gemeinde nicht übernommen. Das Parkverbot an der Badstraße ist zu beachten.

§13 Haftung

- (1) Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Gemeinde Obersüßbach oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
- (2) Die Benutzung des Freibades erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat.
- (3) Die Gemeinde Obersüßbach haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (4) Den Badegästen wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Gemeinde Obersüßbach werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für Wertsachen sowie sonstige Gegenstände übernommen. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder Schließfach begründet keinerlei Pflichten der Gemeinde oder deren Bediensteten in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Die Verwahrung von Geld oder Wertgegenständen liegt allein in der Verantwortung des Badegastes.

§14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juni 1997 außer Kraft.

Furth, den

Gemeinde Obersüßbach

Michael Ostermayr, 1. Bürgermeister